



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 14.07.2010

Nr. 23

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 092/09 205 – 206
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Anlegung eines Grundbuches, Geschäfts-Nr.: RH-416-70 207

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.09.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3931 eingetragene
Eigentumswohnung in Rheinberg, Buchenstraße 18.

Grundbuchbezeichnung:

12250/1.000.000 (Zwölftausendzweihundertfünfzig Millionstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10,
Flurstück 2032, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 14, 16-24, groß
8067 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause
Buchenstraße 18 im 3. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst
Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 36 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (drei Zimmer,
Küche, Bad, Kellerraum) im 3. Obergeschoss eines sechsgeschossigen
Mehrfamilienwohnhauses in einer Wohnungseigentumseinheit mit 83 Wohnungen
und 24 Garagen. Baujahr 1975, Wohnfläche : ca. 78,50 m² .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.06.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



-207-



Geschäfts-Nr.:

RH-416-70

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Rheinberg

Bekanntmachung

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
LINEG, Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Kamp-Lintfort hat am 16.06.2010
beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Rheinberg liegende
Grundstück

Flur, 1, Flurstück 507, Heydecker Ley, groß: 1.887 m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim
Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, angemeldet und
glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht
berücksichtigt werden.

Rheinberg, 25.06.2010

Amtsgericht

Holk

Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

